

Tit. VI.2 RdSchr. 19i

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Tit. VI.0 – Anmerkungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. VI.2 RdSchr. 19i – Weitergehende Informationen

Die veränderten gesetzlichen Regelungen und deren praktische Auswirkungen werden kurzfristig in das Gemeinsame Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und Verletztengeld nach § 47 SGB VII eingearbeitet und daher hier nicht weitergehend ausgeführt.